

Zur Diskussion

Rechtsanwalt Dr. GERHARDT PEIN, Arnstadt,
Vorsitzender des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Erfurt

Gedanken zum Plädoyer des Verteidigers

Das Plädoyer erhält als Teil der Verteidigung seinen Sinn und sein Gewicht durch die Stellung des Angeklagten und die Funktion des Rechtsanwalts im sozialistischen Strafprozeß.

Der Erlass des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 (GBl. I S. 41) hebt die Bedeutung der Rechtsanwaltschaft als eine gesellschaftliche Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege hervor, weil auch die verantwortungsbewußte Tätigkeit des Rechtsanwalts eine wesentliche Garantie der Gesetzlichkeit im Gerichtsverfahren ist. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt es dem Rechtsanwalt als Strafverteidiger insbesondere, „die entlastenden und die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildernden Umstände vorzutragen“ und „zur Aufklärung der Sache und zur Wahrnehmung der Rechte und berechtigten Interessen seines Mandanten beizutragen“. Die Verwirklichung dieses gesellschaftlichen Auftrags stellt an den Verteidiger hohe Anforderungen bei der Ausübung seiner prozessualen Rechte, unter denen das Plädoyer einen gewichtigen Platz einnimmt.

Die Aufgaben des Plädoyers

Im Plädoyer soll der Verteidiger das Ergebnis der Verhandlung würdigen, d. h. werten, bewerten. Dabei müssen seine Ausführungen von dem Bewußtsein getragen sein, daß er eine gesellschaftliche Funktion, einen Auftrag der sozialistischen Gesellschaft erfüllt. Seine Maßstäbe müssen der sozialistischen Ethik und Moral, seine Rechtsausführungen dem sozialistischen Recht entsprechen. Seine Darlegungen müssen mit dazu beitragen, den sozialistischen Menschen zu formen. In diesem Sinne nimmt der Verteidiger die Rechte und berechtigten Interessen seines Mandanten vor Gericht wahr, hilft er mit, übereilte, leichtfertige Schlußfolgerungen und Entscheidungen auszuschließen.

Davon ausgehend, mag einleitend festgestellt werden: Das Plädoyer des Verteidigers ist der Extrakt der Verteidigung, der dem Gericht nach dem Schlußvortrag des Anklägers vorgetragen wird. Sein Inhalt ist das, was nach dem Schlußvortrag des Anklägers zugunsten des Angeklagten, zu dessen Verteidigung vorgebracht werden muß. Sein Ziel ist es, dem Angeklagten Recht widerfahren zu lassen, über den individuellen Fall hinaus erzieherisch auf den Angeklagten und die anderen Teilnehmer der Hauptverhandlung einzuwirken, sie zum Umdenken, zum Andershandeln anzuregen und zu belehren, kurz: ein Stück der — geistigen, materiellen, betrieblichen, persönlich-familiären — „Unordnung“ zu beseitigen, die den Boden für die Straftat bereitete.

Auf diese Weise hilft der Verteidiger mit, die Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaft schrittweise zu überwinden, trägt er zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger bei.

Die Vorbereitung des Plädoyers

Die Vorarbeit für das Plädoyer beginnt mit der Übernahme der Verteidigung. Das persönliche Vertrauen, das der Rechtsuchende dem Anwalt entgegenbringt, verpflichtet diesen, den Angeklagten anzuhören, und

zwar geduldig, aufmerksam und mit psychologischer Wachsamkeit, um sich ganz in das hineinzusetzen, was den Angeklagten jetzt bewegt und zur Zeit der Tat bewegte. Dabei wird der Anwalt mit dem seiner Meinung nach Schuldigen wie Nichtschuldigen menschlich sprechen, über ernsthafte Probleme ernsthaft und klar diskutieren und so das Fundament für die Verteidigung legen. Hier ist für den Angeklagten wie gegebenenfalls auch für den Ausgang des Verfahrens eine verantwortungsbewußte, mit großem Einfühlungsvermögen geführte Beratung mehr wert als juristischer Scharfsinn oder gar „advokatorische Schläue“. Diese Gespräche muß der Verteidiger führen, ohne den notwendigen Abstand zu verlieren, der zum objektiven Überblick über die Sache unerlässlich ist.

Nach gründlicher Prüfung der Akten und der dort aufgeführten Beweismittel auf ihre Beweiskraft folgt die Schlußausprache mit dem Angeklagten vor der Hauptverhandlung. Damit hat der Verteidiger jene Voreinschätzung hinsichtlich der Sache erarbeitet, die unerlässlich ist.

In der Hauptverhandlung entwickelt sich der Tatvergang wie von neuem. Hier muß alles erörtert werden, was den Angeklagten entlastet, was insbesondere auch unter dem Blickpunkt des Aktenstudiums, der Schwächen und Lücken in der Beweisführung für die Wahrung der berechtigten Interessen des Angeklagten wesentlich ist oder sein könnte.

Der Verteidiger wird hinter alles, was nicht eindeutig ist, Zweifel setzen und auf exakter Beweisführung durch den Staatsanwalt bestehen. Er wird auch die Richtigkeit des früheren Geständnisses des Angeklagten in Zweifel ziehen müssen, wenn erkennbar ist, daß es vorschnell zustande kam, aus Gleichgültigkeit oder Mißmut, in Erwartung von Vergünstigungen oder aus dem Bestreben, einen anderen zu schonen, aus vermeintlicher Erschwerung der Sache bei Angabe des wirklichen Geschehensablaufs oder aus reinem Opportunismus spekulativ zu Protokoll erklärt wurde. Diese kritische Haltung des Verteidigers hat in der sozialistischen Gesellschaftsordnung nichts gemein mit „zerstörerischer“ Negativität, unfruchtbarer Skepsis oder gar „Vernichtung des erzieherischen Zwecks der Hauptverhandlung“. Sie soll lediglich den vorschnellen, nicht genug gewogenen Griff nach der Wahrheit hemmen und damit im echten Sinne zur Vertiefung der Sache und zur Erhöhung des Erziehungszwecks des Verfahrens, der Überzeugungskraft des Urteils beitragen. Denn die Wahrheit ist — wie Hegel sagte — keine fertig ausgeprägte Münze, die man nur einzustreichen braucht. Um sie muß ehrlich, dialektisch mit den Mitteln des Prozesses gerungen werden.

Der Verteidiger wird in der Hauptverhandlung mit voller Aufmerksamkeit und psychologischem Einfühlungsvermögen auf die Begleitumstände, auf scheinbar nebensächliche Bemerkungen eines Zeugen, eines Sachverständigen, aber auch des Angeklagten achten, auf Gesten, auf Umschweife, kurz auf alles, was für die Bewertung einer Aussage von Bedeutung sein könnte. Er wird so die eigene Voreinschätzung überprüfen und sich, gestützt auf das Ergebnis der Hauptverhandlung, ein endgültiges Bild von der Sache machen.

Er wird seine Konzeption ständig an der unter Umständen gegensätzlichen des Anklägers — erkennbar an